BLD / Motion SVP-Fraktion vom 15. September 2026

Mehr Konzentration, weniger Smartphones an St.Galler Volksschulen

Antrag der Regierung vom 10. November 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motion verlangt eine Änderung des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG), mit der die Nutzung privater Smartphones und vergleichbarer privater digitaler Geräte durch Schülerinnen und Schüler an der öffentlichen Volksschule während des Unterrichts und der Pausen auf dem gesamten Schulareal, einschliesslich der Tages- und Betreuungsstrukturen, untersagt wird. Ausnahmen sollen aus gesundheitlichen Gründen und für den von der Schule vorgesehenen pädagogischen Einsatz digitaler Geräte gelten.

Die Volksschule wird im Kanton St.Gallen von den kommunalen Schulträgern geführt (Art. 4 VSG). Sie sind in der Umsetzung des Beschulungsauftrages autonom, soweit das Gesetz ihre Autonomie nicht einschränkt (Art. 89 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]). Im Sinn des Subsidiaritätsprinzips sind kantonale Regelungen nur dann zu treffen, wenn ein Bereich einer kantonalen Steuerung bedarf bzw. wenn mit einer kantonalen Regelung das beabsichtigte Ziel besser erreicht werden kann als mit einer kommunalen Regelung. In diesem Sinn und Geist wurde auch das totalrevidierte Volksschulgesetz entworfen, das entsprechend dem kantonsrätlichen Auftrag (40.22.01) wenn immer möglich und sinnvoll eine Stärkung der kommunalen Autonomie vorsieht.

Nach Art. 33 Abs. 1 VSG enthält die Schulordnung ergänzende Vorschriften über den örtlichen Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Die Schulträger können den Gebrauch privater Smartphones, Smartwatches und vergleichbarer Geräte in der Schulordnung oder in einem anderen kommunalen Reglement regeln. Solche Regelungen können bis zu einem Verbot der Nutzung während des Unterrichts und der Pausen reichen (vgl. Ziff. 3 und 4 der Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.24.56 «Für eine zukunftsfähige Volksschule: Private Smartphones haben im Unterricht nichts verloren»).

Die Volksschule hat den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsbewussten und selbständigen Umgang mit digitalen Medien zu befähigen. Der Lehrplan Volksschule schreibt die Vermittlung von Medien-, Informatik- und Anwendungskompetenzen in allen Zyklen verbindlich vor. Für die Erfüllung des Lehrplans sind private Geräte nicht erforderlich. Medien und Informatik wird in allen Fachbereichen integriert und von der 5. Primarklasse bis zur 2. Oberstufe zusätzlich als Fach mit einer Lektion je Woche unterrichtet. Die Schule stellt die dazu nötige Infrastruktur zur Verfügung.[1]

[1] Lehrplan Volksschule, Rahmenbedingungen, Hinweise zu den Lektionentafeln, obligatorische Fächer, Medien und Informatik.

Der Bildungsrat hat seine Empfehlungen zur digitalen Transformation in der Volksschule vom August 2021[2] im Mai 2025 um eine Ziffer zu privaten digitalen Geräten ergänzt und damit umgesetzt, was die Regierung in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.24.56 in Aussicht gestellt hatte. Die Empfehlungen halten im Wesentlichen fest:

– Der Umgang mit Smartphones und anderen digitalen Geräten birgt ein erhebliches Ablenkungs- und Suchtpotenzial.
– Der Bildungsrat empfiehlt, auf private digitale Geräte in der Schule zu verzichten; dies gilt auch für Schulanlässe und -veranstaltungen innerhalb und ausserhalb des Schulareals und grundsätzlich auf dem Schulareal.
– Die Erreichbarkeit für die Eltern kann über alternative Kommunikationswege sichergestellt werden.
– Schulleitung, Lehrpersonen und Eltern sollen gemeinsam klare und verbindliche Regeln für die eigene Schule entwickeln, die in der Schulordnung oder einem anderen kommunalen Reglement zu erlassen sind.
– Die Schulträger sollen präventive Massnahmen im kommunalen Recht verankern und den Schutz der Privatsphäre, namentlich vor unerlaubten Foto-, Ton- und Videoaufnahmen, regeln.

Die Regierung teilt die Auffassung der Motionärin, dass private Smartphones ein hohes Ablenkungspotenzial haben und sich negativ auf Konzentration sowie Lernklima auswirken können. Sie ist zudem ebenfalls der Auffassung, dass Pausen der Bewegung und dem direkten Austausch unter den Schülerinnen und Schülern dienen sollen. Insofern unterstützt sie die klare Regelung des Umgangs mit privaten Smartphones und vergleichbaren Geräten in der Schule. Dennoch erachtet sie ein kantonales Verbot von privaten Smartphones und anderen digitalen Geräten für die Volksschule aus folgenden Gründen als nicht zielführend: Die Schulträger verfügen über die nötigen Instrumente zur Regelung des Umgangs mit privaten Smartphones und nutzen diese. Gestützt auf die erwähnten Grundlagen haben die kommunalen Schulträger bereits entsprechende Regelungen in verschiedenen Abstufungen erlassen. Mit solchen kommunalen Regelungen können die beschriebenen Ziele besser erreicht werden als mit einem kantonalen Verbot. Ein Verbot allein baut die im Lehrplan Volksschule erwähnten Kompetenzen nicht auf. Wirksam sind Nutzungsregeln dann, wenn sie in ein lokales Medien- und ICT[3]-Konzept und in die Präventionsarbeit der Schule eingebettet sind. Entscheidend sind dabei insbesondere die Ausgestaltung der Regelung, die konsequente Umsetzung und die Einbettung in die schulische Präventionsarbeit. Kommunale Regeln haben den Vorteil, dass sie unmittelbar auf die örtlichen Gegebenheiten und die Bedürfnisse der verschiedenen Schulstufen abgestimmt werden können: Die Anforderungen im Kindergarten unterscheiden sich wesentlich von jenen in der 3. Oberstufe. Zudem kann die gemeinsame Erarbeitung von Regeln durch Schulleitung, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern deren Akzeptanz im Schulalltag fördern.

Zusammenfassend ist die Regierung der Auffassung, dass mit einer kommunalen Regelung der Nutzung privater Geräte in der Schule die angestrebten Ziele besser erreicht werden können als mit einem kantonalen Verbot, Die Regierung beantragt deshalb Nichteintreten auf die Motion.

---

2 Abrufbar unter www.sg.ch/content/dam/sgch/bildung-sport/volksschule/unterricht/digitale-transformation/Empfehlungen_zur_digitalen_Transformation_in_der_Volksschule.pdf.

3 ICT = Informations- und Kommunikationstechnologie.